

Nebeneinnahmen aus betriebsfremder Betätigung

Die Kriegsverhältnisse fordern hin und wieder die Heranziehung selbständiger Gewerbetreibender zu Gemeinschaftsarbeiten (z. B. gemeinschaftliche Reparaturwerkstätten). Die diesbezügliche Aufforderung ergeht im allgemeinen durch die Innungen, die auch die Abrechnung für diese Gemeinschaftswerkstätten vorzunehmen haben. Während des besonderen Einsatzes bekommt der Gewerbetreibende für seine Tätigkeit in der Regel Stundenlohn mit einem Aufschlag zur Abgeltung der Unkosten oder Stücklohn. Meist hält der eingesetzte Handwerker seinen Gewerbebetrieb weiter aufrecht. Kommt es zu einer vorübergehenden Schließung des Betriebes, so findet eine Abmeldung nicht statt.

Es ist nun die Frage aufgetaucht, ob die Einnahmen aus dem besonderen Einsatz als Arbeitslohn anzusehen sind, die Innungen infolgedessen die Verpflichtung haben, von den Beträgen den Lohnsteuerabzug vorzunehmen.

Wie die „Deutsche Steuer-Zeitung“ berichtet, trifft das nicht zu; vielmehr sind die Vergütungen Betriebseinnahmen aus einem gewerblichen Hilfsgeschäft.

Demzufolge müssen die eingesetzten Handwerker die in Betracht kommenden Einnahmen dem Gewinn aus Gewerbebetrieb hinzurechnen, also durch ihre Geschäftsbücher gehen lassen. Des ferneren haben sie auf diese Einnahmen auch Umsatzsteuer zu entrichten.

Die Gewinnabschöpfung für die Jahre 1939 und 1940

Den Uhrmachern sind in letzter Zeit die Abführungsbescheide über die zu entrichtenden Abschöpfungsbeträge für die Jahre 1939 und 1940 zugegangen. Hierbei hat es sich gezeigt, daß die geforderten Summen die in den eingereichten Übergewinnerklärungen ermittelten Abführungsbeiträge vielfach erheblich übersteigen. Abgesehen von notwendigen Änderungen der aufgestellten Berechnungen ist das zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Preisüberwachungsstellen bei ihren Festsetzungen nicht von den tatsächlichen Gewinnen des Vergleichsjahres 1938 (bzw. 1939) ausgegangen sind, sondern unter Berufung darauf, daß die Vergleichsgewinne unangemessen hoch liegen, sogenannte Richtpunkte zugrunde gelegt haben, die meist wesentlich niedriger sind als die Steuerrechtsätze. Das ergab dann natürlich große Übergewinnbeträge.

Da eine allgemeine Anwendung von Richtpunkten in den Anordnungen des Reichskommissars für die Preisbildung keine Stütze findet, haben sich die Wirtschaftsvertretungen, insbesondere der Reichsstand des deutschen Handwerks, gegen das geschilderte Vorgehen verschiedener Preisüberwachungsstellen gewandt. Darauf ist unter dem 4. September 1942 von dem Reichskommissar für die Preisbildung ein Erlaß (RfPr. A - 152 - 4443/42) herausgegeben worden, in dem unter anderem folgendes klar gestellt wird:

1. Für die Festsetzung der Gewinnabführungsbeiträge ist bei der Ermittlung des angemessenen Gewinns nach Vergleichsjahren nach wie vor grundsätzlich die Gewinnhöhe in der vorgeschriebenen Vergleichszeit maßgebend.
2. Die Richtsätze sind demnach nur heranzuziehen:
 - a) wenn Unterlagen für die Vergleichsjahre fehlen,
 - b) wenn der Gewinn im Vergleichsjahr unangemessen erscheint.
3. Die Richtsätze erleichtern den Preisbehörden die Entscheidung darüber, ob im Einzelfall eine besondere Nachprüfung des nach dem Vergleichsjahrprinzip festgestellten Gewinns notwendig ist. Der Gewinnabführungsbescheid darf aber nicht damit begründet werden, daß der Gewinn im Vergleich mit den Richtsätzen als unangemessen hoch anzusehen ist.
4. Da die Ergebnisse der Statistik, welche die Grundlage der Richtsatzvorschläge bilden, bei der Mannigfaltigkeit der

regionalen und betriebsstrukturellen Unterschiede selbstverständlich keine auf jeden Einzelfall anwendbare Form darstellen können, sind die Richtsätze von den Preisbehörden nicht schematisch anzuwenden; vielmehr ist bei ihrer Heranziehung zur Beurteilung von Einzelfällen eine Reihe von Gesichtspunkten zu berücksichtigen, auf die in einem früheren Erlaß vom 11. April 1942 im einzelnen hingewiesen worden ist. Außerdem sind neben den Richtsätzen möglichst auch die aus den Gewinnerklärungen mit Vergleichsjahren ersichtlichen Umsatzgewinne zur Urteilsbildung mit heranzuziehen.

Aus der Anordnung geht ohne jeden Zweifel hervor, daß der Reichskommissar für die Preisbildung eine schematische Anwendung von Richtpunkten nicht billigt. Wo also die Preisüberwachungsstellen zu einer derartigen Handhabung gegriffen haben, empfiehlt es sich, sofern ein zu hoher Abführungsbetrag gefordert worden ist, gegen den ergangenen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Da in vielen Fällen die Beschwerdefrist inzwischen bereits abgelaufen ist, hat sich der Reichskommissar für die Preisbildung damit einverstanden erklärt, daß bei Vorliegen besonderer Härte nochmals eine Nachprüfung und Änderung der in Frage kommenden Bescheide erfolgen darf. Es kann sich hierbei aber natürlich nur um Einzelfälle handeln. Deshalb sind stets die Handwerkskammern einzuschalten. Uhrmacher, die glauben, daß bei der Festsetzung des von ihnen verlangten Abführungsbetrages ein Fehler in der vorgeschilderten Richtung vorgekommen ist, wenden sich daher mit allen Unterlagen an die zuständige Handwerkskammer.

Die Umsatzsteuerpflicht der Heimuhrmacher

Wiederholt ist in der „Uhrmacherskunst“ darauf hingewiesen worden, daß die Heimuhrmacher für die Einnahmen, die sie aus ihrer Tätigkeit für andere Berufskameraden erzielen, auf Grund des § 4 Ziff. 14 UmStG, als Hausgewerbetreibende Umsatzsteuerfreiheit beanspruchen können. Wie aus immer wieder eingehenden Zuschriften zu ersehen ist, werden aber von den Finanzämtern vielfach Schwierigkeiten gemacht. Es sei deshalb ein neuer Erlaß des Reichsministers der Finanzen vom 15. Oktober 1942 (S 4161 - 21 III) zur Kenntnis gebracht, nach dem die Umsatzsteuerfreiheit kaum noch bestritten werden kann.

In dieser Verordnung heißt es wie folgt:

„Die Umsätze eines Hausgewerbetreibenden sind § 40 Satz 1 UmStDB, gemäß steuerfrei, wenn unter anderem jede der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Der Unternehmer muß Hausgewerbetreibender sein.
2. Er muß mit bestimmten Unternehmern in festem Geschäftsverkehr stehen.
3. Seine Tätigkeit als Hausgewerbetreibender muß überwiegen, wenn er daneben auch eine andere Tätigkeit ausübt.

Es sind Zweifel über die Auslegung dieser Vorschriften und der dazu ergangenen Erlasse entstanden. Ich bestimme § 17 Abs. 2 Satz 1 AO, gemäß:

Zu 1: Es sind begünstigt:

- a) die im § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Heimarbeit (HAG.) bezeichneten Hausgewerbetreibenden. Hausgewerbetreibender im Sinne dieser Vorschrift ist, wer selbständig in der eigenen Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Unternehmern unter eigener Handarbeit Waren herstellt oder bearbeitet. Er muß selbst wesentlich am Stück mitarbeiten. Das Bedienen, Beaufsichtigen und Instandhalten der Maschinen, das Heranschaffen der Rohstoffe und der Hilfsstoffe und die Überprüfung und das Wegschaffen der fertigen Waren sind als Mitarbeit am Stück anzusehen. Eine nur kaufmännische oder organisatorische Betätigung ist nicht ausreichend. Der Hausgewerbetreibende muß in der Regel allein oder mit seinen Familienangehörigen oder mit nicht mehr als zwei fremden Hilfskräften (Betriebsarbeitern) arbeiten;